

Hiermit beantrage/n ich/wir die Mitgliedschaft bei Radio 114 e.V. als

- VOLLMITGLIED VOLLMITGLIED (ermäßigter Beitrag)
 UNTERNEHMENSMITGLIEDSCHAFT FÖRDERER

Die Satzung sowie die Mitglieds- und Beitragsordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Firma

.....

Vorname

.....

Name

.....

Geburtsdatum

.....

Straße, Hausnummer

.....

PLZ, Ort

.....

Telefon

.....

Mobil

.....

E-Mail

.....

Gewünschtes Eintrittsdatum

.....

Ermäßigungsanspruch für Vollmitgliedschaft (z.B. Schüler, Studenten):

- Ja (Bitte entsprechende Bescheinigung beifügen)

Zahlungsweise:

- Überweisung: monatlich / quartalsweise / halbjährlich / jährlich (Bitte Zutreffendes unterstreichen)
 Lastschrift (Bitte SEPA-Lastschriftformular ausfüllen und beilegen)

Ort, Datum, Unterschrift

.....



674FM
Aachener Straße 114
50674 Köln
Telefon 0221 988 64 114
Telefax 0221 988 64 109

www.674.fm
verein@674.fm

Deutsche Skatbank
Kontoinhaber:
Radio 114 e.V.
IBAN:
DE 7183 0654 0800 0478 6106
BIC: GENODEF1SLR

Radio 114 e.V.
Vereinsregister Köln
Nr. 17671

1. Vorsitzender: Karl-Heinz Müller
2. Vorsitzender: Edgar Lange

weitere Vorstände:
Valentin Meyer, Sebastian Rau,
Martin Terber, Alex Ketzner

Beitrags- und Mitgliedsordnung

Der Radio 114 e.V. gibt sich satzungsgemäß diese Beitrags- und Mitgliedsordnung:

§ 1

1. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht und ist jeweils für die tatsächliche Mitgliedszeit im Laufe eines Kalenderjahres in einer Summe zu zahlen.

Kategorie 1 : Einzelpersonen

10 €

Kategorie 2 : Unternehmen

20 €

2. Auf Antrag des Mitgliedes an den Schatzmeister ermäßigt sich der jährliche Beitrag auf 50 Prozent des vollen Betrages, wenn ein Mitglied nachweist, dass er an einer Universität oder Fachhochschule oder einer anderen fortbildenden Schule als Studierender oder Schüler immatrikuliert ist.

Die Ermäßigung gilt jeweils für das beantragte Geschäftsjahr.

3. Der Vorstand kann über die vorstehenden Regelungen hinaus Ermäßigungen oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen gewähren, wenn besondere, in den wirtschaftlichen Verhältnissen des betreffenden Mitgliedes liegende Umstände dies rechtfertigen.

4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 2

Der Verein versendet in den ersten beiden Kalendermonaten jedes Geschäftsjahres die Beitragsrechnungen für das gesamte Geschäftsjahr an jedes Mitglied. Der Versand erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Postanschrift mit einfachem Brief. Wenn das Mitglied nicht widerspricht, kann der Versand der Beitragsrechnung per Telefax oder eMail erfolgen.

§ 3

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig mit Erhalt der Rechnung. Er ist bis spätestens zum Ablauf von zwei Wochen auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Eingangsdatum. Bei vorzeitigem Ende der Vereinsmitgliedschaft werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

2. Erteilt das Mitglied dem Verein die Ermächtigung, seine Beiträge im bargeldlosen Zahlungsverkehr einzuziehen, und werden insoweit eingezogene Beiträge aus von dem Mitglied zu vertretenden Gründen zurückgerufen (etwa wegen mangelnder Deckung seines Bankkontos oder falscher Angaben des Mitglieds über seine Bankverbindung), so hat das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 4

1. Erfolgt die Zahlung des Beitrages nicht rechtzeitig gemäß oben § 3, erhält das Mitglied eine Mahnung. Der Verein ist berechtigt für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,- Euro zu berechnen. Darin wird eine Nachfrist mit festem Zahlungsdatum gesetzt, die keine Stundung darstellt. Diese bemisst sich nach den vom Vorstand pflichtgemäß zu ermessenden Umständen. In der Regel ist das letzte Zahlungsdatum auf einen Kalendertag zu bestimmen, der zwei Wochen nach dem zu erwartenden Eingangsdatum der Erinnerung bei dem Mitglied liegt.

2. In die Zahlungserinnerung ist ein Hinweis aufzunehmen, wonach das säumige Mitglied bei fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist mit dem Vereinsausschluss gemäß § 4 der Satzung zu rechnen hat.

§ 5

Eine Fördermitgliedschaft steht denjenigen Personen offen, die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen wollen. Fördermitglieder zahlen einen von ihnen zu bemessenden freiwilligen Mitgliedsbeitrag, der einen Jahresbeitrag in Höhe von 60,-Euro nicht unterschreiten darf. Einem Fördermitglied stehen nur eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte zu, es ist kein Vereinsmitglied im vereinsrechtlichen Sinne. Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Diese Beitrags- und Mitgliedsordnung tritt in Kraft am Tage ihres Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Satzung Radio 114 e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Radio 114 e.V.“ und ist in das Vereinsregister in Köln unter der Nummer 17671 eingetragen.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Köln.

§2 Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Interesses an Musikstilen, die derzeit nicht durch Radiobetreiber in der Programmgestaltung berücksichtigt werden, an denen aber weiterhin ein Interesse der Allgemeinheit besteht durch den Betrieb eines sog. »webradios« sowie die Organisation und Durchführung von Konzerten, Club- und Partyveranstaltungen zur Unterstützung des Radiobetriebes.

2.2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet.

2.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die obigen Zwecke nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, Vereinbarungen und Verträge einzuhalten, welche der Verein in Erfüllung seiner Zwecke zu Gunsten seiner Mitglieder abschließt oder welche das Mitglied mit Dritten unter Vermittlung des Vereines oder aufgrund eines Vertrages oder einer Vereinbarung des Vereines mit Dritten abschließt. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, Beiträge an den Verein nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung zu zahlen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Weiterhin können diejenigen Personen ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereines werden, die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen wollen. Der Umfang der Mitgliedschaftsrechte von fördernden Mitgliedern richtet sich einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Mitgliedsordnung.

3.2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag muss eigenhändig durch den Antragsteller bzw. durch ein vertretungsberechtigtes Organ desselben unterschrieben sein und zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) Name oder Firma
- b) Wohnsitz oder Sitz
- c) gegebenenfalls Vertretungsberechtigung

3.3. Der Vorstand kann jeden Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen.

3.4. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch ist durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief einzulegen.



674FM

Aachener Straße 114
50674 Köln
Telefon 0221 988 64 114
Telefax 0221 988 64 109

www.674.fm
verein@674.fm

Deutsche Skatbank
Kontoinhaber:
Radio 114 e.V.
IBAN:
DE 7183 0654 0800 0478 6106
BIC: GENODEF1SLR

Radio 114 e.V.
Vereinsregister Köln
Nr. 17671

1. Vorsitzender: Karl-Heinz Müller
2. Vorsitzender: Edgar Lange

weitere Vorstände:
Valentin Meyer, Sebastian Rau,
Martin Terber, Alex Ketzler

Über den Einspruch entscheidet die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Dem Einspruch ist stattgegeben, wenn die Hälfte der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Aufnahme des Antragstellers stimmen. Anderenfalls gilt der Einspruch als zurückgewiesen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung der juristischen Person.

4.2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate zuvor zugegangen sein. Sie muss schriftlich erfolgen.

4.3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt, Bestimmungen dieser Satzung verletzt oder den Interessen oder Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder sein Ansehen schädigt. Den begründeten Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied schriftlich an den Vorstand richten. Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit vom 2/3 der gewählten Mitglieder, ob er sich den Antrag zu eigen macht und hat den dann dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen und diesem Gelegenheit zu geben, sich binnen angemessener Frist zu äußern, die vier Wochen nicht unterschreiten darf. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller und dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen und kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung von dem Antragsteller oder dem auszuschließenden Mitglied zur nächsten satzungsgemäßen Mitgliederversammlung angefochten werden, die mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abschließend über den Ausschlussantrag befindet. Der Ausschluss wird in diesem Falle erst mit der Zustellung der Entscheidung der Mitgliederversammlung an das auszuschließende Mitglied wirksam.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

6.2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

6.3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand fordern.

6.4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen und sämtlichen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen sein. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Schriftform wird bezüglich der Einberufung auch durch Versand per E-Mail gewahrt.

6.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordentlicher Einberufung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen kein Zählwert zukommt. Stimmgleichheit entspricht einer Ablehnung. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist durch ein Vereinsmitglied zulässig, jedoch kann ein Vereinsmitglied maximal ein weiteres Vereinsmitglied vertreten.

6.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von (2) zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

6.7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Zielsetzung, Aufgaben und Mittelverwendung des Vereins im Rahmen der Satzung
- Bestellung und Entlastung des Vorstandes
- Höhe der Mitgliederbeiträge
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins
- die Einrichtung einer Geschäftsstelle
- die Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB
- die Bestellung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder zu bezahlten Geschäftsführern.

§7 Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und kann auf bis zu zwei zusätzliche Vorstandsmitglieder erweitert werden. Die Mitgliederversammlung beschließt die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder vor den Wahlen für jeweils eine Amtsperiode.

7.2. Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt, wobei es sich bei einem dieser beiden Vorstandsmitglieder um den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden handeln muss.

7.3. Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Die Wahl zum Vorstand kann auch in Abwesenheit erfolgen, soweit das entsprechende Einverständnis des Mitgliedes zur Wahl schriftlich vorliegt. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber in einem Wahlgang findet einmalig eine Stichwahl zwischen diesen statt. Tritt erneut Stimmgleichheit auf, so entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ende der Amtszeit die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Der gewählte Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer mit einfacher Mehrheit.

7.4. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Antrag auf Abwahl muss von 25% der Vereinsmitglieder gestellt werden und ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 6.4 dieser Satzung einzuberufen, auf der in geheimer Abstimmung über die Abwahl zu befinden ist. Die Abwahl kommt nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte zustande. §27 II BGB bleibt mit der Einschränkung des Vorliegens eines wichtigen Grundes unberührt.

7.5. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll einer Vorstandssitzung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bedarf es der Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung nur, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter vier sinkt. In diesem Fall hat der Vorstand binnen dreier Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Ablauf der restlichen Amtszeit des Vorstandes für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues nachzuwählen ist. § 7.3 gilt entsprechend.

7.6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Schriftführer sowie dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7.7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehende Aufwendungen werden diesen gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.

7.8. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die die Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen der vom Vorstand erteilten Handlungsvollmachten ausführen.

§8 Beirat

8.1. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte einen Programm/Redaktionsbeirat wählen, dem neben dem satzungsgemäß gewählten Vorstand 6 weitere Mitglieder angehören.

8.2. Die Wahl der weiteren Beiratsmitglieder erfolgt gemäß den Grundsätzen der Wahl zum Vorstand.

8.3. Zu den Aufgaben des Programm- bzw. Redaktionsbeirates gehört die Bestimmung der inhaltlichen Ausrichtung des Radiosenders sowie der zu behandelnden Themen, deren redaktionelle Aufbereitung sowie die Festlegung eines Programmschemas und die Vergabe von Sendeplätzen.

8.4. Alles weitere regelt eine von der Mitgliederversammlung ggf. zu beschließende Geschäftsordnung des Programmbeirates.

§9 Vereinsmittel

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden und andere Zuwendungen oder Einnahmen.

§10 Geschäftsjahr

10.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Die Abschlussbilanz ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen, die im Laufe des ersten Halbjahres des Folgejahres durchzuführen ist.

10.2. Eine Kassenprüfung wird durch zwei Vollmitglieder, nicht aber Mitglieder des Vorstands, spätestens 2 Wochen vor der Einladung zur Jahreshauptversammlung durchgeführt. Der Bericht der Kassenprüfung ist vor der Entlastung des Vorstands während der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§11 Schiedsverfahren

11.1 Über sämtliche Streitigkeiten über Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen aus dieser Satzung, die Auslegung dieser Satzung sowie über Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus drei natürlichen Personen, die dem Verein nicht anzugehören brauchen. Antragsberechtigt an das Schiedsgericht ist jedes Mitglied sowie der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied.

11.2 Sofern der Vorstand nicht Partei des Verfahrens ist, ist ihm jeder Schriftsatz schriftlich zuzustellen.

11.3 Die Bildung des Schiedsgerichtes sowie das Verfahren bestimmen sich grundsätzlich nach den Regelungen der ZPO in der jeweils zu Verfahrensbeginn gültigen Fassung. Der Verein kann sich jedoch eine eigene Schiedsordnung geben.

§12 Auflösung des Vereins

12.1 Der Verein löst sich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auf, die gemäß § 6.4. dieser Satzung zu diesem Zweck einberufen wird.

12.2 Der Auflösungsbeschluss erfolgt mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.

12.3 Im Auflösungsfall oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke verwenden. Genaueres wird auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen. Für diese Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stand/Fassung: 30. Juli 2016